

Ethische Richtlinien der Internationalen Schulpsychologievereinigung ISPA¹

EINFÜHRUNG

Jeder Berufsstand braucht einheitliche und anerkannte Prinzipien und Regeln. Diese dienen den Interessen des Berufsstandes, der Klient:innen, Behörden und Institutionen. Die vorliegenden ethischen Richtlinien beschreiben die ethischen Prinzipien und Verhaltensregeln der Internationalen Schulpsychologievereinigung ISPA.

Allgemeine Ziele von ethischen Richtlinien

Gesellschaft und Schulpsychologie stehen in einer wechselseitigen Beziehung. Die Gesellschaft stellt personelle und finanzielle Ressourcen zur Verfügung, die dem Berufsstand der Schulpsychologie eine wirkungsvolle Tätigkeit erlauben. Auf diese Weise können künftige schulpsychologische Fachleute rekrutiert und in ihrer akademischen und praktischen Ausbildung unterstützt werden. Forschung kann so zur Entwicklung bewährter Praxismethoden beitragen. Die Gesellschaft legt Voraussetzungen für die schulpsychologische Berufsausübung fest, sie finanziert Dienstleistungen der Schulpsychologie, und das Fachgebiet wird allgemein weiterentwickelt. Im Gegenzug kann sie von Schulpsycholog:innen, die ausbilden, forschen oder praktisch tätig sind, erwarten, dass sie qualifizierte Dienstleistungen gegenüber Kindern, Eltern², Schulen, Institutionen und Gemeinden erbringen. Die vorliegenden ethischen Prinzipien und Verhaltensregeln legen gegenüber der Gesellschaft dar, welches professionelle Verhalten von Schulpsycholog:innen erwartet werden kann, die Mitglieder der ISPA sind. Sie gelten für alle Bereiche der Schulpsychologie und sind auch auf computergestützte Untersuchungen, auf Online-Beratungen und -Interventionen anwendbar.

Berufsverbände müssen ihre ethischen Richtlinien laufend weiterentwickeln, anpassen und umsetzen. Angesichts nationaler, kultureller und politischer Unterschiede sind internationale ethische Richtlinien mit besonderen Schwierigkeiten konfrontiert. Zwischen den ethischen Richtlinien verschiedener schulpsychologischer Verbände gibt es jedoch viele Ähnlichkeiten. Die meisten beruflichen Verhaltensregeln sind länderübergreifend akzeptiert. Die vorliegenden Richtlinien möchten diese Gemeinsamkeiten erfassen und herausstreichen.

Allerdings kann die Umsetzung der für die Richtlinien wichtigen Prinzipien und Regeln in den einzelnen Ländern als Folge von geltenden Normen, Werten, Traditionen und Gesetzen unterschiedlich ausfallen.

Diese Richtlinien erheben nicht den Anspruch, ethische und professionelle Standards zu ersetzen, die national, von anderen schulpsychologischen Verbänden oder von Behörden im Bildungswesen erlassen worden sind. Wenn ethische Richtlinien einander widersprechen, sollen ISPA-Mitglieder versuchen den Widerspruch durch Klärung der zugrunde liegenden ethischen Prinzipien der einzelnen Organisationen zu lösen. Sie sollen angemessene Schritte unternehmen, damit Richtlinien entsprechend angepasst werden. Bei ihren Dienstleistungen gegenüber Kindern, Familien, Schulen und Gesellschaft orientieren sich Schulpsycholog:innen am höchsten ethischen Standard.

ETHISCHE GRUNDPRINZIPIEN

Von Schulpsycholog:innen kann erwartet werden, dass sie sich an die Prinzipien ihres Berufsstandes halten. Zu diesen zählt die Überwindung einengender persönlicher, sozialer und kultureller Werte und Einstellungen sowie die Orientierung des eigenen Verhaltens am Wohl der Kinder und Jugendlichen, der Pädagog:innen, Eltern, Institutionen, Gemeinden und des Berufsstandes. Kinderrechte müssen respektiert werden. Wenn die Interessen dieser Personen oder Organisationen unvereinbar erscheinen, sollen ISPA-Mitglieder versuchen, die ethischen Prinzipien unter Einbezug der betroffenen Personen oder Organisationen zu klären und den Konflikt auf eine Weise zu lösen, die der besonderen Verletzlichkeit von Kindern in allen Kulturen Rechnung trägt. Die folgenden sechs Prinzipien stellen erstrebenswerte Verhaltensweisen dar, die die professionellen Standards unterstreichen.

Wohlergehen fördern und Schaden vermeiden

Schulpsycholog:innen setzen sich für die Förderung des nachhaltigen Wohlergehens und der psychischen Gesundheit von Menschen in ihren Schulen, Familien, Institutionen und Gemeinschaften ein. Der Begriff „nachhaltiges Wohlergehen“ anerkennt, dass das Wohlergehen einzelner Personen sowie jenes der Menschen in ihrem Umfeld und weltweit in wechselseitiger Beziehung stehen.

Schulpsycholog:innen streben eine günstige persönliche Entwicklung von Lernenden in einer inklusiven Gesellschaft und in einer nachhaltigen Umwelt an. Sie unterstützen Maßnahmen, die dem Wohl des Individuums, der Gemeinschaft und der Welt dienen, ohne dass dies auf Kosten anderer Menschen, der Umwelt oder künftiger Generationen geschieht.

Schulpsycholog:innen sind sich bewusst, dass berufliche und persönliche Umstände ihre Fähigkeit, anderen Menschen zu helfen, beeinträchtigen können. In jedem Fall bemühen sie sich Schaden zu vermeiden.

Kompetenz

Schulpsycholog:innen erbringen Dienstleistungen auf Gebieten, für die sie sich in Aus- und Weiterbildung qualifiziert haben. Ihre Angebote weisen ein hohes Kompetenzniveau auf. Wenn von ihnen Dienste erwartet werden, für die sie nicht genügend qualifiziert sind, weisen sie entweder an andere Fachleute weiter oder eignen sich das nötige Wissen und Können durch Ausbildung und Arbeit unter fachlicher Begleitung und/oder Supervision an.

Vertrauenswürdigkeit und Verantwortung

Schulpsycholog:innen wissen, dass Vertrauen eine Grundvoraussetzung ist für ihre beruflichen Angebote. Vertrauenswürdigkeit aufzubauen und beizubehalten ist für sie und für ihren Berufsstand essenziell. Sie kennen ihre berufsethischen Standards und beachten sie. Sie beschreiben und erklären ihre fachlichen Aufgaben, ihre Pflichten und beruflichen Einschränkungen. Für ihr Vorgehen und Verhalten übernehmen sie Verantwortung. Sie gehen Rollenkonflikte aktiv an und nehmen bei ethischen Dilemmas kollegialen Rat in Anspruch.

Integrität

Schulpsycholog:innen sind aufrichtig. Dies zeigt sich insbesondere in einem kohärenten Ausdruck ihrer Gedanken, Gefühle und Verhaltensweisen. Sie setzen sich für Sorgfalt, Ehrlichkeit und Wahrhaftigkeit in Forschung, Lehre und Berufspraxis ein. Auch beim Zusammenarbeiten mit Schulpersonal, Eltern und anderen Fachleuten wahren sie ihre Integrität und sprechen beobachtetes Fehlverhalten und wahrgenommene Interessenkonflikte an.

Achtung der Rechte und der Würde von Personen

Schulpsycholog:innen fördern und achten die Würde und den Wert aller Menschen. Sie respektieren die individuellen Ansprüche auf Privatsphäre, Vertraulichkeit und Selbstbestimmung. Sie anerkennen und schätzen die Vielfalt der Menschen in Bezug auf Eigenschaften wie Alter, Geschlecht, Geschlechtsidentität, sexuelle Orientierung, Ethnie, Religion, Begabung, Gesundheit, Sprache, soziale Schicht, Flüchtlings- oder Migrantenstatus.

Soziale Gerechtigkeit und Chancengleichheit

Schulpsycholog:innen stehen auf Grund der gegenseitigen Verpflichtungen zwischen ihrem Berufsstand und der Gesellschaft dafür ein, dass schulpsychologische Unterstützung jedermann zur Verfügung stehen muss. Schulpsycholog:innen ermöglichen den freien Zugang zu schulischen, sozialen und psychologischen Dienstleistungen. Sie engagieren sich in Schulen oder anderen Bildungseinrichtungen für Veränderungen, die den Kindern und Familien ebenso wie dem Schulpersonal zugute kommen und die Chancenungleichheit minimieren.

PROFESSIONELLE STANDARDS

I. Berufliche Verantwortung

- A. Schulpsycholog:innen eignen sich Kenntnisse an über gesetzliche Grundlagen, Rechtsprechung, Verordnungen und Richtlinien, die für ihre Arbeit von Bedeutung sind. Sie gehen nach bestem Wissen und Gewissen vor, wenn diese Regelungen mit ethischen Prinzipien im Konflikt stehen. Bei schwierigen Entscheidungen nehmen sie Supervision oder Beratung durch erfahrene Kolleg:innen in Anspruch. Wenn ethische Richtlinien von Gesetzen und Regeln abweichen, versuchen Schulpsycholog:innen den Konflikt durch Klärung des ethischen Prinzips oder Standards zu lösen. Sie unternehmen wenn immer möglich angemessene Schritte um Änderungen der Gesetze und Regeln herbeizuführen.
- B. Schulpsycholog:innen distanzieren sich von Verfahren oder Praktiken, die Menschen auf Grund des Alters, des Geschlechts, der Geschlechtsidentität, der sexuellen Orientierung, der Ethnie, der Religion, der Begabung, der Gesundheit, der sozialen Schicht, des Flüchtlings- oder Migrantenstatus benachteiligen.
- C. Schulpsycholog:innen respektieren die kulturelle Umgebung, in der sie tätig sind. Sie sind sensibel gegenüber kulturellen Unterschieden und verwenden Arbeitsweisen, die sich im multikulturellen Kontext bewährt haben.
- D. Schulpsycholog:innen setzen sich für das Wohlergehen und die Interessen von Kindern und Jugendlichen, von deren Familien und Lehrkräften sowie von ihren Kolleg:innen und Angestellten ein. Sie fördern Inklusion und Teilhabe an der Gemeinschaft und verurteilen jegliche Form von Gewalt oder Demütigung wie Mobbing oder Cybermobbing.
- E. Schulpsycholog:innen sind sich des Einflusses von sozialen Medien auf Kinder und Jugendliche bewusst und unterstützen Vorkehrungen zur Verhinderung von möglichem Missbrauch.
- F. Schulpsycholog:innen bekämpfen die schädlichen Auswirkungen von Drogen und Alkohol auf Lernende, auf Schulen und Gemeinschaften.
- G. Schulpsycholog:innen machen sich mit den Zielen und dem Hintergrund des Bildungssystems und der Organisationen vertraut, in denen sie tätig sind, und engagieren sich wirksam in diesen Strukturen.

H. Schulpsycholog:innen beachten das Alter, in dem Menschen nach dem Landesrecht handlungs- und urteilsfähig werden, wie auch den kognitiven Entwicklungsstand der Lernenden. Von diesem Grundsatz können sie abweichen, wenn Kinder oder Jugendliche in unmittelbarer Gefahr sind oder andere gefährden. In diesem Falle müssen Schulpsycholog:innen die erforderlichen Schritte zum Schutz der jungen Menschen oder der bedrohten Personen unternehmen.

I. Beim Arbeiten mit Familien respektieren Schulpsycholog:innen deren Ziele und Weltanschauungen.

J. Schulpsycholog:innen reflektieren ihr berufliches Verhalten und lassen nicht zu, dass persönliche Vorurteile oder Befangenheit ihre Entscheidungen beeinflussen. Sie meiden Situationen, die aus ökonomischen, politischen, sozialen, religiösen oder persönlichen Gründen zu Interessenkonflikten führen können. Im Falle von Interessenkonflikten ist das Wohl der Kinder, Jugendlichen und Erwachsenen, die ihren Rat suchen, das wichtigste Anliegen von Schulpsycholog:innen.

K. Schulpsycholog:innen, die als Ausbilder:innen oder in der Supervision tätig sind, stellen sicher, dass die Informationen, die sie an Studierende oder an Psycholog:innen in Fortbildung abgeben, korrekt, aktuell und relevant ist.

L. Schulpsychologische Ausbilder:innen zeigen Studierenden und Kolleg:innen auf, wie wichtig es ist, die ethischen Standards einzuhalten. Sie vermitteln eine Vielfalt von praxisnahen Erfahrungen und bieten konstruktive und zeitnahe Beratungen, Rückmeldungen und Beurteilungen an.

II. Vertraulichkeit

A. Schulpsycholog:innen treffen Vorkehrungen zum Schutz von vertraulichen Informationen. Sie tun dies unabhängig davon, wie sie diese Informationen erfahren oder gespeichert haben. Sie anerkennen, dass Umfang und Grenzen der Vertraulichkeit durch gesetzliche oder institutionelle Vorschriften geregelt sein können.

B. Schulpsycholog:innen besprechen mit Personen und Organisationen, mit denen sie wissenschaftlich oder beruflich zusammenarbeiten, die Grenzen der Vertraulichkeit. Sie diskutieren mit ihnen, wie die Informationen, die sie bei ihrer Berufstätigkeit erheben, allenfalls verwendet werden. Solche Besprechungen erfolgen wenn immer möglich zu Beginn einer beruflichen Beziehung und später immer dann, wenn sich neue Situationen ergeben.

C. Schulpsycholog:innen setzen ihre professionelle Urteilsfähigkeit ein und beachten das Gesetz, um vertrauliche Informationen zu schützen, die sie in der Praxis beim Beraten, Lehren oder Forschen erheben. Dieser Schutz bedeutet unter anderem, dass elektronische Informationen sicher gespeichert werden und nur Personen zugänglich sind, die ein Auskunftsrecht haben.

D. Schulpsycholog:innen tragen für die Vertraulichkeit von Informationen, die ihre Klient:innen betreffen, Verantwortung. Wenn sie Akten führen oder weiterleiten, und wenn sie online untersuchen, beraten oder intervenieren, halten sie sich an die höchsten Vertraulichkeits- und Sicherheits-Standards, zu denen auch Verschlüsselung und Passwortschutz gehören.

E. Bei mündlichen und schriftlichen Berichten wie auch in Beratungen vermeiden Schulpsycholog:innen jedes unnötige Eindringen in die Privatsphäre. Sie beschränken sich auf die Weitergabe geeigneter und relevanter Informationen, die für den Zweck der Mitteilung erforderlich sind.

F. Bei Fallbesprechungen in der Ausbildung, in Supervisionen oder in anderen Situationen treffen Schulpsycholog:innen alle nötigen Vorkehrungen um die Identität der besprochenen Personen zu schützen. Vertrauliche Angaben diskutieren sie nur zu beruflichen Zwecken und dies nur mit Personen, die davon Kenntnis haben dürfen.

G. Von Eltern holen Schulpsycholog:innen entsprechend dem geltenden Gesetz eine informierte Zustimmung ein, bevor sie vertrauliche Informationen über Schüler:innen an Dritte weitergeben. In gewissen Fällen ist ein informelles oder ein ausdrückliches Einverständnis von Kindern und Jugendlichen erforderlich, bevor deren Eltern oder Dritte über vertrauliche Inhalte informiert werden dürfen.

III. Berufliche Fortbildung

- A. Schulpsycholog:innen anerkennen die Notwendigkeit sich beruflich fortzubilden und nehmen an entsprechenden Veranstaltungen teil.
- B. Schulpsycholog:innen aktualisieren ihre wissenschaftlichen und beruflichen Kompetenzen, indem sie sich über neuere Erkenntnisse aus Forschung und Lehre auf dem Laufenden halten, Fortbildungen und Konferenzen besuchen und sich in Berufsverbänden aktiv betätigen.
- C. Schulpsycholog:innen üben ihren Beruf nur aus, wenn sie über angemessene Qualifikationen und die erforderlichen gültigen Bewilligungen verfügen.

IV. Berufliche Einschränkungen

- A. Schulpsycholog:innen bieten nur Dienstleistungen an, für die sie beruflich qualifiziert sind. Sie machen keine falschen oder irreführenden Angaben über Kompetenzen, Qualifikationen, Ausbildung oder Berufserfahrung.
- B. Schulpsycholog:innen sind sich der Grenzen ihrer beruflichen Kompetenzen bewusst und erwähnen, wenn dies angebracht ist, die Fachleute, die sie beratend unterstützen oder an die sie überweisen möchten. Sie eignen sich Kenntnisse über das Fachwissen und die Kompetenzen anderer Berufsleute an, um bei Bedarf an sie überweisen zu können.

BERUFS AUSÜBUNG

I. Berufliche Beziehungen

A. Verhalten und Einstellungen

- 1. Schulpsycholog:innen sind bei ihrer Arbeit bestrebt, unterstützende Beziehungen von hoher Qualität anzubieten. Sie nutzen ihre beruflichen Beziehungen mit Kindern und Jugendlichen, Eltern, anderen Klient:innen, Praktikant:innen oder Studienteilnehmenden nicht für persönliche Vorteile aus.
- 2. Schulpsycholog:innen halten sich von jeglicher Belästigung fern und gehen keine körperlichen Beziehungen sexueller Art mit Klient:innen, Kindern, Jugendlichen, Studierenden oder unterstellten Mitarbeitenden ein.
- 3. Schulpsycholog:innen besprechen und erklären alle Untersuchungen und Vorgehensweisen mit Kindern, Jugendlichen und deren Bezugspersonen. Dabei stellen sie sicher, dass sie sich angemessen und verständlich ausdrücken.
- 4. Schulpsycholog:innen versuchen mit Personen in deren Muttersprache zu kommunizieren. Wenn dies nicht möglich ist, nehmen sie Übersetzungsdienste in Anspruch, um die Kommunikation zu erleichtern. Sie stellen sicher, dass die Übersetzenden genügend für ihre Aufgabe qualifiziert sind, dass sie den Anspruch haben korrekt zu übersetzen und dass sie alle kundenbezogenen Informationen vertraulich behandeln.

5. Schulpsycholog:innen besprechen Untersuchungsergebnisse und Empfehlungen mit Kindern und Jugendlichen sowie mit allen Ratsuchenden. Dabei weisen sie auf alternative Optionen sowie auf mögliche Nutzen und Risiken von Dienstleistungen hin.
6. Schulpsycholog:innen sprechen immer in wertschätzender Art und Weise mit und über Kinder, Jugendliche, Eltern, Schulpersonal und /oder Kolleg:innen. Sie verzichten auf abschätzige oder beleidigende Bemerkungen jeglicher Art. Bei Uneinigkeit oder im Fall eines Konfliktes drücken sie ihren Widerspruch respektvoll aus.
7. Schulpsycholog:innen vermeiden generell gegenseitige oder mehrfache Beziehungen, insbesondere in Situationen, in denen es zu persönlichen Beziehungen oder persönlichen Vorteilen kommen könnte. Sie nehmen kollegiale Beratung in Anspruch, um im Fall einer persönlichen Beziehung oder eines möglichen persönlichen Vorteils das beste Vorgehen zu bestimmen.

B. Kinder und Jugendliche

1. Für Schulpsycholog:innen ist das Wohlergehen von Kindern und Jugendlichen ein sehr wichtiges Anliegen. Sie begegnen den Sichtweisen von Eltern, Lehrkräften und anderen Bezugspersonen der Kinder mit Wertschätzung.
2. Schulpsycholog:innen sind bestrebt sicherzustellen, dass Kinder und Jugendliche Sinn und Zweck jeder Untersuchung, Intervention oder Behandlung so gut wie möglich verstehen, und ermutigen sie bei Entscheidungen aktiv mitzuwirken.
3. Schulpsycholog:innen holen jeweils die Zustimmung von Kindern und Jugendlichen ein, bevor sie ihre Dienstleistungen erbringen. Sie erklären ihnen das geplante Vorgehen in kindergerechter Sprache.

C. Kolleg:innen und Schulpersonal

1. Schulpsycholog:innen setzen sich für eine gute Zusammenarbeit mit dem Schulpersonal und mit anderen Kolleg:innen ein. Sie anerkennen, dass sie sich in Schulen, Bildungseinrichtungen, Institutionen und Gemeinschaften als Teammitglied einbringen sollen.
2. Wenn Schulpsycholog:innen bei anderen Psycholog:innen Verletzungen der ethischen Richtlinien vermuten oder feststellen, versuchen sie die Angelegenheit informell zu lösen, indem sie die betreffenden Kolleg:innen in konstruktiver Weise auf ihr Verhalten aufmerksam machen. Falls die informellen Bemühungen nicht zum Ziel führen, sollen andere Schritte unternommen werden um die vermutete unethische Praxis anzugehen. Dabei ist das Vorgehen zu befolgen, das ISPA oder der zuständige nationale Schulpsychologie- oder Psychologie-Verband in solchen Fällen vorsehen.

D. Interdisziplinäre Zusammenarbeit

1. Schulpsycholog:innen sind bestrebt, mit Fachleuten anderer Disziplinen, mit Entscheidungsträger:innen und Behördenmitgliedern verbindlich zusammenzuarbeiten.
2. Schulpsycholog:innen versuchen die Vertraulichkeit und Vollständigkeit der Informationen zu gewährleisten, die sie an berechnigte Fachleute weitergeben.
3. Schulpsycholog:innen kennen die persönlichen und beruflichen Kompetenzen sowie deren Grenzen bei anderen Fachleuten und berücksichtigen diese bei ihren Dienstleistungen.
4. Schulpsycholog:innen überweisen Klient:innen an andere Fachleute auf der Grundlage von fundierten professionellen Beurteilungen.

5. Schulpsycholog:innen vermeiden es, Dienstleistungen einer Person anzubieten, die bereits eine ähnliche Unterstützung von einer anderen Fachperson erhält. Ausgenommen sind Fälle, in denen die andere Fachperson ihr Einverständnis erklärt oder keine berufliche Beziehung mehr zur entsprechenden Person hat. Allerdings können solche zweifache Dienstleistungen angezeigt sein, wenn sie durch das Gesetz begründet oder durch einen Behördenentscheid angeordnet sind. Immer wenn Dienste gleichzeitig angeboten werden, sind Schulpsycholog:innen verpflichtet zu gewährleisten, dass diese klar getrennte Zielsetzungen verfolgen.
6. Schulpsycholog:innen geben evidenzbasierte Empfehlungen ab und entscheiden erst nach eingehender Abwägung und umsichtiger Beurteilung der verfügbaren Informationen über ihre Vorgehensweise.
7. Schulpsycholog:innen stellen ihre Berufstätigkeit ein, wenn ihre professionelle Urteilsfähigkeit oder ihre Fähigkeit Personen hilfreich zu unterstützen und Schaden zu vermeiden aus körperlichen oder psychischen Gründen ernsthaft eingeschränkt ist. Sobald ihnen Probleme bekannt sind, die ihre Kompetenzen beeinträchtigen können, suchen sie professionelle Unterstützung um zu entscheiden, ob sie ihre berufliche Tätigkeit begrenzen, sistieren oder beenden sollen.

II. Diagnostische Untersuchungen

- A. Schulpsycholog:innen verwenden Tests oder andere diagnostische Verfahren nur, wenn sie für deren Anwendung genügend vorbereitet und qualifiziert sind. Sie setzen sie bei jenen Fragestellungen ein, für deren Untersuchung sie entwickelt worden sind. Bei diagnostischen Untersuchungen beschränken sie sich auf Verfahren, die relevante Informationen über die Kompetenzen, die Befindlichkeit oder die psychische Gesundheit des betreffenden Kindes oder Jugendlichen vermitteln können.
- B. Um gültige Aussagen machen zu können, beachten Schulpsycholog:innen bei standardisierten Tests die publizierten Anweisungen zur Durchführung. Wenn sie von diesen abweichen oder die Gültigkeit eines Tests fraglich ist, weisen sie in ihrem Untersuchungsbericht darauf hin und diskutieren darin die möglichen Folgen.
- C. Schulpsycholog:innen bemühen sich darum, die Sicherheit und Vollständigkeit von Testmaterialien zu erhalten. Dazu zählen Handbücher, Testinstrumente, Protokollbögen, Fragebögen und Auswertungsmaterialien. Sie setzen sich dafür ein, dass unqualifizierte Personen keinen Zugang zu Tests erhalten.
- D. Schulpsycholog:innen interpretieren Tests nach Prüfung der Frage, ob Normen und andere Standards aktuell und ob Reliabilität und Validität für den Anwendungszweck gegeben sind.
- E. Schulpsycholog:innen kennen die Gefahr, dass Untersuchungsergebnisse fehlinterpretiert oder falsch verwendet werden können, und treffen die nötigen Vorkehrungen.
- F. Schulpsycholog:innen übernehmen Verantwortung für die eingesetzten Untersuchungsverfahren und können ihre Anwendung begründen.
- G. Schulpsycholog:innen treten der Verwendung psychologischer Untersuchungsverfahren durch ungenügend ausgebildete oder unqualifizierte Personen entschieden entgegen.
- H. Wenn sie Tests durchführen, die in einem anderen Land entwickelt worden sind, unterstützen Schulpsycholog:innen Studien, die erforderliche Anpassungen, Neunormierungen und Validierungen nach professionellen Standards der Testkonstruktion zum Ziel haben. Nach Möglichkeit beteiligen sie sich an solchen Studien.
- I. Falls sie Tests einsetzen, die für andere Populationen oder andere Fragestellungen entwickelt wurden, als es der Einzelfall erfordert, halten Schulpsycholog:innen in ihren Berichten die nötigen Vorbehalte fest. Wenn immer möglich vermeiden sie die Verwendung solcher Verfahren.

J. Berichte werden nach den Prinzipien dieser ethischen Richtlinien verfasst: Schulpsycholog:innen sind bestrebt, Schaden zu vermeiden, sie legen Untersuchungsergebnisse auf kompetente, wahrheitsgetreue und verantwortungsvolle Weise dar und achten die Rechte und die Würde von Personen.

K. Stärken und Ressourcen sind für eine günstige Entwicklung junger Menschen von größter Bedeutung. Sie sind im Rahmen von kompetenten diagnostischen Untersuchungen vorrangig zu berücksichtigen und sollen in Berichten ebenso ausführlich besprochen werden wie Schwächen und Schwierigkeiten.

III. Forschung

A. Allgemeine Richtlinien

1. Schulpsycholog:innen unterstützen oder beteiligen sich an Forschungsprojekten, welche darauf abzielen, pädagogische und psychologische Methoden zu verbessern und das Fachwissen zu erweitern.
2. Schulpsycholog:innen tragen zur Erhaltung hoher beruflicher Kompetenz-Standards bei, indem sie sich erst in der Forschung betätigen, nachdem sie sich geeignete Fertigkeiten und das nötige Wissen angeeignet haben.
3. Schulpsycholog:innen bemühen sich, bei ihren Forschungen jegliche Befangenheit zu vermeiden.
4. Schulpsycholog:innen informieren Kinder, Jugendliche und deren Eltern über die Art und den Zweck des Forschungsvorhabens.
5. Entsprechend den geltenden institutionellen, professionellen, ethischen und rechtlichen Standards holen Schulpsycholog:innen von Eltern eine Erlaubnis ein, wenn deren Kinder an Forschungsprojekten teilnehmen sollen.
6. Entsprechend den geltenden institutionellen, professionellen, ethischen und rechtlichen Standards ersuchen Schulpsycholog:innen Kinder und Jugendliche um ihr Einverständnis, wenn diese an Forschungsprojekten teilnehmen sollen.
7. Schulpsycholog:innen respektieren das Recht, auf die Teilnahme an einem Forschungsprojekt zu verzichten oder sich jederzeit davon zurückzuziehen. Eltern können bei einer solchen Absage ihre Kinder vertreten.
8. Schulpsycholog:innen versuchen zu gewährleisten, dass Kinder und Jugendliche, die sich an einer Forschung beteiligen, deswegen keinen psychischen oder physischen Stress oder Schmerzen erleiden.
9. Schulpsycholog:innen stehen für die Korrektheit ihrer veröffentlichten Forschungsergebnisse ein und erwähnen Einschränkungen, die zu beachten sind.
10. Auf Anfrage berichten Schulpsycholog:innen allen Beteiligten über die Ergebnisse der Forschung.
11. Schulpsycholog:innen verdanken die Mitwirkung von Personen, die sich an einer Forschung beteiligt haben. Die Hauptautorenschaft und die Verdankungen repräsentieren die wissenschaftlichen und professionellen Beiträge zur Publikation in korrekter Art und Weise, ohne Rücksicht auf den Status der Person. Die bloße Stellung innerhalb einer Institution, wie etwa die Leitung einer Abteilung, berechtigt nicht zur Erwähnung als Mitautor:in. Kleine Beiträge zur Forschung oder zum Verfassen der Publikation werden in angemessener Weise verdankt, etwa in Fußnoten oder in einer einführenden Bemerkung. Wenn keine außergewöhnlichen Umstände vorliegen, werden Studierende in Artikeln mit mehreren Autor:innen als Hauptautor:in aufgeführt, falls der Artikel im Wesentlichen auf ihrer Dissertation basiert. Studienberater:innen diskutieren Fragen zur Autorenschaft und Verdankung mit den Studierenden so früh wie möglich und bei Bedarf auch während des Forschungs- und Publikationsprozesses.

12. Schulpsycholog:innen sind bestrebt, eine produktive Kommunikation mit Personen und Organisationen zu führen, die sich an ihren Forschungsprojekten beteiligen.
13. Schulpsycholog:innen respektieren die Rechte der Studierenden und achten auf das Wohlergehen und die Würde jener, die in ihren Forschungsprojekten mitwirken.
14. Schulpsycholog:innen engagieren sich dafür, dass Personen, Institutionen und /oder Gemeinschaften, die sich an ihren Forschungsprojekten beteiligen, von diesen einen Nutzen davontragen.
15. Schulpsycholog:innen bedenken die Möglichkeit von unbeabsichtigten negativen Folgen, die ihre Forschungstätigkeiten für Beteiligte haben können, und vermeiden solche Folgen so gut sie können.
16. Schulpsycholog:innen orientieren ihre Forschungen an internationalen oder anderen anerkannten Forschungs-Standards der Universität, der Institution oder des Berufsstandes.

B. Interkulturelle und internationale Forschung

1. Schulpsycholog:innen, die interkulturelle oder internationale Forschung betreiben, halten sich an die ethischen Richtlinien ihres Berufsverbandes sowie an die Rechtsnormen jedes Landes, in dem sie forschen.
2. Schulpsycholog:innen zeigen Respekt vor der Kultur des Gastlandes, indem sie während des Forschungsprozesses und bei der Bekanntgabe der Ergebnisse alles vermeiden, was kulturelle Erwartungen verletzen kann. Sie verzichten auf Handlungen, die von kultureller Befangenheit zeugen.
3. Schulpsycholog:innen, die international forschen, kennen interkulturelle Methoden und sind vertraut mit dem kulturellen Kontext ihres Forschungsvorhabens. Sie relativieren Normen und passen sie an, insbesondere wenn diese für interkulturelle Vergleiche und zur Interpretation von kulturellen Unterschieden verwendet werden sollen.



Gutgeheißen durch die ISPA-Generalversammlung vom
27. Juli 1991 in Braga, Portugal

Von der ISPA-Generalversammlung gutgeheißene Revisionen³:
22. Juli 2011 in Vellore, Tamilnadu, Indien
15. Juli 2021 in Nikosia, Zypern

¹ Ins Deutsche übersetzt von Jürg Forster. Das englische Original ist die maßgebende Version. Es findet sich unter www.ispaweb.org > About ISPA > ISPA Publications > ISPA Code of Ethics

² In diesem Dokument bezieht sich der Begriff „Eltern“ auf leibliche Eltern, auf Adoptiveltern und allgemein auf Erziehungsberechtigte.

³ In die ethischen Richtlinien der ISPA sowie in ihre Revisionen sind auch ethische Standards anderer Berufsverbände eingeflossen. Besonders zu erwähnen sind die folgenden: International Union of Psychological Science (IUPsyS), European Federation of Psychologists' Associations (EFPA), American Psychological Association (APA), British Psychological Society (BPS), Canadian Psychological Association (CPA), National Association of School Psychologists (NASP), Psychological Society of Ireland (PSI), Föderation der Schweizer Psychologinnen und Psychologen (FSP)